



ORTSRECHT DER GEMEINDE ELLGAU

**Satzung über die Erhebung
einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ellgau



INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Steuertatbestand.....	3
§ 2 Steuerschuldner, Haftung.....	3
§ 3 Steuermaßstab.....	3
§ 4 Steuersatz.....	4
§ 5 Steuerermäßigung.....	4
§ 6 Steuerfreiheit.....	5
§ 7 Steuervergünstigungen.....	5
§ 8 Anrechnung.....	6
§ 9 Entstehung der Steuerpflicht.....	6
§ 10 Fälligkeit der Steuer.....	6
§ 11 Anzeige- und Auskunftspflichten.....	6
§ 12 Hundesteuermarke.....	7
§ 13 Sicherung und Überwachung der Steuer.....	7
§ 14 Schätzung.....	8
§ 15 Bußgelder.....	8
§ 16 Folgen verspäteter Abmeldung.....	9
§ 17 Inkrafttreten.....	10

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ellgau



Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) erlässt die Gemeinde Ellgau folgende

SATZUNG

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht entfällt, wenn die Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (3) Maßgebend für den Steuertatbestand ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) ¹Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. ²Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) ¹Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in „Kampfhunde“ und sonstige Hunde. ²Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Wesen von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.
- (2) In die Kategorie der Kampfhunde fallen die Hunderassen nach den Maßgaben der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (BVBl. S. 268); geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ellgau



Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 04. September 2002, in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

- (3) ¹Darüber hinaus können im Einzelfall auch Hunde anderer Rassen als Kampfhund eingestuft werden, sofern eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit durch tatsächliche Verhältnisse belegbar ist. ²Diese Eigenschaft ist bei einem vom Ordnungsamt der Gemeinde verhängten „Leinen- und Maulkorbzwang“ grundsätzlich auszugehen. ³Satz 2 gilt auch, insoweit die Feststellung durch eine andere Kommune der Bundesrepublik Deutschland getroffen wurde.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt bei sonstigen Hunden nach § 3 Abs. 1
- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für den ersten Hund | 40,- Euro |
| b) | für den zweiten Hund | 60,- Euro |
| c) | für den dritten und jeden weiteren Hund | 80,- Euro |
- (2) Die Hundesteuer beträgt bei Kampfhunden nach § 3 Abs. 2 für jeden Hund 800,- Euro.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl nicht anzusetzen.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) ¹Auf Antrag wird die Hundesteuer für einen Hund auf 50 % der sich auch § 4 Abs. 1 ergebenden Beträge ermäßigt bei Hunden, die in Einöden und Weilern gehalten werden. ²Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. ³Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (2) Die Ermäßigung auf Antrag nach Abs. 1 Satz 1 gilt auch bei Hunden, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden und die die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist.
- (3) ¹Ebenso gilt die Ermäßigung nach Abs. 1 Satz 1 bei Hunden von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, halten, sofern die Hunde dieser Rasse angehören. ²Die

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ellgau



Anerkennung als Hundezüchter nach Satz 1 wird regelmäßig aberkannt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Hunde (mehr) gezüchtet werden.

§ 6 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist auf Antrag das Halten von
 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
- (2) ¹Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient und für den eine entsprechende Ausbildung und Eignung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird. ²Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. ³Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses und vom Nachweis der Ausbildung bzw. Eignung des Hundes abhängig gemacht werden.
- (3) Ebenfalls steuerfrei ist auf Antrag das Halten von
 1. Gebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden notwendig sind, in der benötigten Anzahl,
 2. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

§ 7 Steuervergünstigungen

- (1) Steuervergünstigungen sind die Steuerermäßigung nach § 5 und die Steuerbefreiung nach § 6 dieser Satzung.
- (2) ¹Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. ²Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist der Zeitpunkt der Beginn der Hundehaltung entscheidend.

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ellgau



- (3) ¹Treten im Laufe eines Jahres Verhältnisse ein, die eine Steuervergünstigung ermöglichen, so wird diese Vergünstigung ab dem nächsten Jahr berücksichtigt. ²Für das laufende Jahr ist die Anerkennung einer Vergünstigung möglich, sofern die Voraussetzungen vor dem 31.03. eines Jahres eintritt und der Antrag bis spätestens 31.03. bei der Steuerstelle der Gemeinde eingeht.
- (4) ¹Voraussetzung für eine Steuervergünstigung ist die Vorlage eines schriftlichen Antrags samt Begründung sowie ggf. der entsprechenden Nachweise. ²Die Ermäßigung gilt frühestens ab dem Jahr des Antrags. ³Eine rückwirkende Anerkennung für Vorjahre ist nicht möglich.

§ 8 Anrechnung

- (1) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (2) ¹Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. ²Sich ergebende Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres.
- (2) Abweichend von Abs. 1 entsteht die Steuerpflicht in den Fällen, in denen erst im Laufe des Jahres der Steuertatbestand verwirklicht wird, mit dem Tag der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerschuld wird jeweils zum 15.02. des Jahres fällig.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Jahres oder ändern sich maßgebliche Besteuerungsgrundlagen, wird die Steuerschuld abweichend von Abs. 1 einen Monat nach Bekanntgabe des Steuer- bzw. Änderungsbescheides fällig.

§ 11 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen steuerpflichtigen Hund nach § 1 innerhalb von zwei Wochen - wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist oder bei

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ellgau



Aufnahme in den Haushalt noch keine vier Monate alt war, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist - beim Steueramt der Gemeinde anzumelden.

- (2) Gleichermaßen ist der Hundehalter verpflichtet, einen Hund unverzüglich und spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres abzumelden, wenn der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, der Hund abhandengekommen oder verstorben oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Bis zum Ende des Kalenderjahres hat der Hundehalter beim Steueramt der Gemeinde ebenfalls anzuzeigen, wenn sich die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen nach § 7 geändert haben oder weggefallen sind.
- (4) Der Hundehalter ist darüber hinaus verpflichtet, Umstände, die für eine Einstufung als Kampfhund nach § 3 Abs. 3 sprechen, wie z. B. ein bereits verhängter Leinen- und Maulkorbzwang nach einer Beißattacke in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland, bereits bei der Anmeldung des Hundes beim Steueramt der Gemeinde oder spätestens nach dessen Bekanntwerden innerhalb von zwei Wochen bekannt zu geben.
- (5) Hundehalter sind zudem verpflichtet, auf Anforderung der Gemeinde nach einer Aufnahme eines Hundes den bisherigen Halter oder nach einer Abgabe des Hundes den zukünftigen Halter eines steuerpflichtigen Hundes nach § 1 mit Namen und Anschrift mitzuteilen sowie tierbezogene Angaben zum Hund (Name, Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Aussehen) zu machen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten in vollem Umfang auch für Hunde, für die eine Steuervergünstigung nach § 7 dieser Satzung gewährt wird.
- (7) Werden die Melde- und Auskunftspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist die Gemeinde Ellgau berechtigt, Bußgelder nach § 15 dieser Satzung zu erheben.

§ 12 Hundesteuermarke

- (1) ¹Als Nachweis über die Anmeldung des Hundes zur Steuer ergeht ein Steuerbescheid. ²Weiter wird für jeden gemeldeten Hund eine nummerierte Steuermarke ausgegeben.
- (2) Diese Steuermarke ist in der Öffentlichkeit stets am Halsband des Hundes zu befestigen.

§ 13 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Gemeinde Ellgau ist berechtigt, die in der Anmeldung zur Hundesteuer gemachten Angaben zu prüfen, insbesondere für das

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ellgau



Besteuerungsverfahren notwendige Belege einzufordern und gemäß § 93 AO sowohl Halter als auch Beteiligte zu befragen und anzuhören.

- (2) ¹Die Gemeinde Ellgau ist berechtigt, bei Verdacht oder Bekanntwerden einer nicht gemeldeten Hundehaltung eine Anhörung nach § 93 AO durchzuführen und eine Anmeldung zur Hundesteuer einzufordern. ²Bei Verweigerung der Auskunft und der Anmeldung ist die Gemeinde Ellgau darüber hinaus berechtigt, eine Schätzung nach § 14 dieser Satzung durchzuführen.
- (3) Die Gemeinde Ellgau ist berechtigt, die korrekte Besteuerung eines Hundes durch eine Kontrolle der Hundesteuermarke bei allen Hunden auf öffentlichen Flächen (Straßen, Wegen, Plätze, Öffentliche Gebäude, etc.) selbst zu prüfen oder diese prüfen zu lassen.
- (4) ¹Die Gemeinde Ellgau kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. ²Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt der Gemeinde übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. ³Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 11 nicht berührt. ⁴Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei der Hundebestandsaufnahme.

§ 14 Schätzung

- (1) Wird ein Hund nach § 1 dieser Satzung nicht gemeldet und erhält die Gemeinde Ellgau hierüber Kenntnis wird zunächst eine Anhörung in Form einer Aufforderung zur Nachmeldung durchgeführt.
- (2) Wird daraufhin keine Nachmeldung durchgeführt, ist die Gemeinde berechtigt, die weiteren Beteiligten (z. B. Vermieter, Nachbarn) anzuhören.
- (3) Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse erfolgt eine Schätzung der Hundesteuer, dies gilt auch für bereits abgelaufene Steuerjahre.
- (4) Im Rahmen der Schätzung ist die Gemeinde berechtigt, neben dem Steuerbetrag zusätzlich Bußgelder nach § 15 dieser Satzung zu erheben.

§ 15 Bußgelder

- (1) Nach § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. 1 S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. 1 S. 706) geändert worden ist und den Art. 14 bis 17 des

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ellgau



Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, können für Verstöße gegen die Melde-, Auskunfts- und Mitführungspflichten nachfolgende Bußgelder verhängt werden:

- a) Verspätete bzw. Nichtanmeldung: € 10,00 je Monat der Verspätung, mindestens jedoch € 50,00
 - b) Verspätete oder Nichtmitteilung des Wegfalls einer Steuervergünstigung nach § 7: € 5,00 je Monat der Verspätung
 - c) Verspätete oder Nichtmitteilung, dass ein Hund als Kampfhund nach § 3 gilt (incl. Meldung keiner oder einer falschen Hunderasse):
€ 55,00 je Monat der Verspätung
 - d) Hundemarke nicht angebracht: € 25,00
 - e) Ähnlicher Gegenstand wie Hundemarke angebracht: € 100,00
 - f) Falsche Auskunftserteilung durch Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber oder Hundehalter: € 50,00
- (2) In den Fällen des Abs. 1 a) und b) kann von der Erhebung eines Bußgeldes abgesehen werden, wenn die Meldung nicht mehr als drei Monate verspätet ist und ohne Aufforderung durch das Steueramt der Gemeinde eingeht.
- (3) In den Fällen der Meldung einer falschen Hunderasse bei einem nach § 3 als Kampfhund zu versteuernden Hund werden die Bußgelder nach Abs. 1 c) und f) gemeinsam erhoben.

§ 16 Folgen verspäteter Abmeldung

- (1) Erfolgt eine Abmeldung nach § 11 Abs. 2 nicht oder verspätet, so behalten bis zu dem Tag des Bekanntwerdens ergangene und rechtskräftige Bescheide ihre Gültigkeit.
- (2) Eine verspätete Abmeldung kann frühestens ab dem Jahr des Bekanntwerdens beim Steueramt der Gemeinde berücksichtigt werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht zu berücksichtigen, sofern das Verschulden der verspäteten Abmeldung einer Hundehaltung nicht dem Steuerpflichtigen allein, sondern auch der Gemeinde Ellgau zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere für den Fall des Wegzugs und der rechtzeitigen Abmeldung des Wohnsitzes aus der Gemeinde.

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ellgau



§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15.12.2006 außer Kraft.

Ellgau, den 16.10.2017

gezeichnet

(Siegel)

Manfred Schafnitzel
Erster Bürgermeister